



## PATIENTENINFORMATION ZUM BEREITSTELLUNGSHONORAR

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

meine Praxis wird als Bestellpraxis betrieben, d. h. jeder Patient/innenkontakt findet auf der Grundlage einer vorangehenden Terminvereinbarung statt. Die vereinbarten Sitzungstermine sind zuverlässig und fest für Sie als Patient/in reserviert. Wenn Sie den Termin wie vereinbart wahrnehmen, kann die erbrachte Behandlungsleistung unkompliziert und in der Regel vollumfänglich mit Ihrer Krankenkasse oder – falls Sie privat versichert sind – direkt mit Ihnen als Patient/in abgerechnet werden.

Sofern sich herausstellt, dass Sie einen fest mit mir vereinbarten Termin nicht wahrnehmen können, möchte ich Sie zunächst bitten, mich im gegebenen Fall unverzüglich zu informieren, entweder

per Telefon: **0151-750 82 750** (bitte ggf. auf Mailbox aufsprechen)

oder

per Email: **kontakt@psychotherapie-haders.de**

Ohne eine rechtzeitige Absage Ihrerseits kann ein für Sie bereitgestellter Termin in der Regel nicht anderweitig vergeben werden. Eine Abrechnung mit der Krankenkasse ist dann nicht möglich. Die Bereitstellung eines therapeutischen Behandlungstermins – und dies beginnt bereits mit der Vereinbarung des Termins – besitzt eine eigene Wertigkeit. Daher wird meinerseits ein sog. „*Bereitstellungshonorar*“ für den für Sie bereitgestellten, aber nicht wahrgenommenen Termin erhoben.

Hinsichtlich der Erhebung eines Bereitstellungshonorars in meiner Praxis besteht folgende Handhabung:

### **1. Termine für Einzeltherapie:**

Bei nicht wahrgenommenen bzw. weniger als 24 Std. vor dem vereinbarten Termin abgesagten Einzelterminen wird regelmäßig und **unabhängig vom Grund des Fernbleibens** ein Bereitstellungshonorar von 60,00 EUR erhoben. Im Falle des erstmaligen Vorkommens stelle ich regelmäßig nur ein hälftiges Bereitstellungshonorar (30,00 EUR) in Rechnung. Mir ist wichtig, Ihnen in diesem Zusammenhang zu verdeutlichen, dass es sich bei der Erhebung eines Bereitstellungshonorars in meiner Praxis nicht um eine Sanktion bzw. eine Strafe für Ihr Nichterscheinen handelt, sondern um eine Ausgleichsleistung für den meinerseits für Sie reservierten und bereitgestellten Termin, der in der Regel nicht mehr anderweitig vergeben werden kann. Daher erfolgt die Erhebung des Bereitstellungshonorars auch unabhängig vom Grund des Fernbleibens.

**Entsprechend Ihren finanziellen Möglichkeiten kann der im gegebenen Fall erhobene Betrag angepasst werden.** Dies wäre im direkten Gespräch mit mir zu klären.

### **2. Termine für Gruppentherapie:**

Die Bereitstellung eines Therapieplatzes in der Gruppe hat ebenfalls eine eigene Wertigkeit. Dies drückt sich darin aus, dass die Krankenkasse die Ihrerseitige Wahrnehmung eines Gruppentermins in der Regel vollumfänglich bezahlt, wenn Sie zur Gruppensitzung anwesend waren. Wenn Sie nicht anwesend waren, ist eine Abrechnung des bereitstehenden, aber nicht wahrgenommenen Gruppentherapieplatzes nicht möglich. Der freibleibende Gruppentherapieplatz wird auch nicht anderweitig an eine/n andere/n Patienten/in vergeben. Es gilt für die Teilnahme an einer Gruppentherapie daher die folgende Regel: Jedes Mitglied einer Gruppentherapie kann je Quartal einmal fehlen, ohne dass ein Bereitstellungshonorar für den freibleibenden Therapieplatz erhoben wird. Ab dem zweiten Fehltermin innerhalb eines Quartals wird - **unabhängig vom Grund des Fernbleibens** - ein Bereitstellungshonorar von 30,00 EUR für die gruppentherapeutische Doppelstunde (100 min) in Rechnung gestellt. **Entsprechend den finanziellen Verhältnissen kann der im gegebenen Fall erhobene Betrag angepasst werden.** Dies wäre im direkten Gespräch mit mir zu klären.

Hann. Münden, 03/2021

Dr. med. Peter-Ulrich Haders